

MUSTERVERTRAG

über die Lieferung von Wärme

Zwischen

- nachfolgend Kunde genannt –

Kundennummer:

und

EEW Energy from Waste Großräschen GmbH

Bergmannstraße 29, 01983 Großräschen

- nachfolgend EEW Großräschen genannt –

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der EEW Großräschen GmbH und die Versorgung mit Fernwärme geschlossen. Bestandteile dieses Vertrages ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, S.742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) – AVBFernwärmeV – in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden (Anlage 4), sowie die jeweils gültige Preisliste (Anlage 3) und die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen - TAB – der EEW Großräschen GmbH (Anlage 1)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) EEW Großräschen stellt dem Kunden ganzjährig eine Gesamtwärmeleistung je Gebäude gemäß Anlage 1 an der Übergabestelle nach Maßgabe der Technischen Anschlussbedingungen (TAB, Anlage 1) bereit. Der Kunde wird seinen gesamten Bedarf an Wärme von EEW Großräschen beziehen.
- (2) Als Wärmeträger dient Heizwasser mit den in Anlage 1 (TAB) genannten technischen Parametern. Die höchste Vorlauftemperatur beträgt 90°C. Die Rücklauftemperatur soll max. 55°C betragen. Der Betriebsdruck beträgt maximal 16 bar.
- (3) Die Heizwasserlieferung erfolgt im Sommer mit abgesenkter Temperatur in Konstantfahrweise und in der Heizperiode (01.09.-30.04.) in außentemperaturabhängiger, gleitender Fahrweise.

§ 2 Liefergrenzen und Messeinrichtungen

- (1) Die Anschlussanlage von EEW Großräschen endet an den Schnittstellen gemäß Anlage 2. An diesen Stellen wird die Wärme in die Anlage des Kunden übergeben. Die Übergabestelle ist Eigentumsgränze für die Funktions- und Betriebssicherheit der Anlagen.
- (2) Für die ordnungsmäßige Beschaffung, Unterhaltung und den Betrieb der hinter der Übergabestelle gemäß Ziffer 2, Absatz 1 gelegenen Anlage – mit Ausnahme der Messeinrichtungen – ist der Kunde verantwortlich. Die Messeinrichtungen inklusive Wärmemengenzähler stehen im Eigentum der EEW Großräschen GmbH.
- (3) Die Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt nach § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes wird EEW Großräschen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen verwenden. Die Messung hat den Fernwärmeverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln. Die Messeinrichtungen werden durch EEW Großräschen in der Übergabestation oder an der Übergabestelle installiert. Der Kunde hat dies zu dulden.

Neu installierte Messeinrichtungen müssen fernablesbar sein. Nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31.12.2026 nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen. Die für die Installation, Nachrüstung und Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen entstandenen Kosten kann EEW Großräschen dem Kunden in Rechnung stellen. Die betreffenden Kosten sind unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.

- (4) Die dem Kunden mittels Heizwasser gelieferte Wärmemenge wird durch Wärmemengemesser in kWh gemessen. Diese Messung ist Abrechnungsgrundlage.

§ 3 Beginn, Änderung und Ende der Wärmelieferung

- (1) Der vorliegende Wärmeliefervertrag beginnt amund hat eine Laufzeit von xxx (höchstens 10) Jahren. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- (2) Wünscht der Kunde eine Änderung der Anschlussleistung, so wird er dieses der EEW Großräschen zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitteilen. EEW Großräschen prüft, ob und zu welchen

Bedingungen die gewünschte Leistungsänderung möglich ist. Leistungsänderungen werden in der Regel mit Beginn der Heizperiode wirksam.

- (3) Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

§ 4

Preisregelung, Preisänderungsklausel

- (1) Für den Wärmepreis gilt das als Anlage 3 beigefügte Preisblatt.

Der für die Heizwasserlieferung zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- a) einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge und
- b) einem Messpreis für die Vorhaltung und Ablesung der Messeinrichtungen.

Die Arbeitspreise werden gemäß Anlage 3 je Abrechnungsjahr jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres ermittelt und angepasst.

Somit ergeben sich die Wärmekosten wie folgt:
Wärmekosten = Messpreis + (Arbeitspreis * abgelesene kWh).

- (2) Der Kunde bezahlt für jede Außerbetriebnahme und jede Wiederinbetriebnahme, die er verursacht eine Pauschale. Diese beträgt 50,00 €.
- (3) Neben allen in diesem Vertrag genannten Preisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe zusätzlich berechnet.
- (4) Sollte EEW Großräschen eine gemäß §4 Ziffer 1 zulässige Preiserhöhung nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, dann bleibt sie berechtigt, die erhöhten Preise in dem hiernach zulässigen Umfang jederzeit von einem späteren Zeitpunkt ab - jedoch nicht rückwirkend - vom Kunden zu fordern.
- (5) Falls EEW Großräschen gegenüber dem Basisjahr 2009 erhöhte oder zusätzliche gewinnunabhängige Steuern, sonstige öffentlich-rechtlichen Abgaben oder andere gesetzlich veranlasste Gebühren zu entrichten hat, erhöht sich der vereinbarte Wärmepreis entsprechend. Vermindern sich diese zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend, wenn er vorher aus diesem Grund erhöht worden war.
- (6) Sollten nach Vertragsabschluss erlassene oder geänderte Gesetze, gerichtliche Entscheidungen, Rechtsvorschriften oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug oder der Transport oder die Abgabe von Wärme unmittelbar oder mittelbar verteuert wird, so erhöhen sich die vertraglichen Preise entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verteuerung in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für Wirkungen, die zu einer Preisermäßigung führen.

§ 5

Rechnungslegung und Bezahlung

- (1) Das Abrechnungsjahr beginnt mit dem Abrechnungsmonat Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem Abrechnungsmonat September des folgenden Jahres. EEW Großräschen behält sich vor, auch in anderen Zeiträumen abzurechnen.
- (2) Monatlich sind Abschläge in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Jahreskosten zu zahlen. Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils im Monat Oktober, erstmals Oktober 2021. Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Nach- und Rückzahlungen werden ausgeglichen.

- (3) Die Abrechnung und Rechnungslegung für die in § 4 vereinbarten Entgelte erfolgt gemäß den Regelungen des als Anlage 3 beigefügten Preisblattes i.V.m § 4 und §5 FFVAV..
- (4) Die fälligen Zahlungen werden von EEW Großräschen im Banklastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde erteilt – über EEW Großräschen – seiner Bank den hierzu erforderlichen Abbuchungsauftrag. Eventuelle mit dem Einzug in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren trägt der Kunde.
- (5) Zur Anmahnung fälliger Zahlungen ist EEW Großräschen nicht verpflichtet. Bei verspäteter Zahlung stehen EEW Großräschen Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gemäß § 288 BGB zu.
- (6) Die den Rechnungen zugrunde liegenden Messwerte werden von EEW Großräschen oder deren Beauftragten festgestellt. Der Kunde wird dafür sorgen, dass die Messeinrichtung ohne Zeitverlust für die EEW Großräschen oder deren Beauftragten zur Ablesung zugänglich ist.
- (7) Einwände des Kunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur schriftlich innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungsdatum zulässig. Der Kunde ist in diesen Fällen nicht berechtigt, Zahlungsaufschub, Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung vorzunehmen. In berechtigten Fällen hat der Kunde einen Rückzahlungsanspruch.

§ 6

Allgemeine Bedingungen des Wärmeliefervertrages

- (1) Grundlage dieses Vertrages sind die Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung sofern in diesem Vertrag nicht davon abweichende Regelungen festgelegt sind.
- (2) Der für die Wärmelieferung verwendete Wärmeträger Heizwasser ist Eigentum der EEW Großräschens. Er ist kontinuierlich zurückzuliefern. Eine Entnahme ist nicht zulässig.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, in Abstimmung mit EEW Großräschen, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Temperatur des Rücklaufwassers den in § 1 Absatz (2) vorgeschriebenen Wert nicht übersteigt.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Gesamtwärmemenge für den in § 1 Absatz (1) des Wärmeliefervertrages vereinbarten Bedarf ausschließlich von EEW Großräschen zu beziehen. § 3 der AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (5) Die Wärmelieferung erfolgt mit folgenden Einschränkungen:
 - Jährlich kann außerhalb der Heizperiode eine Außerbetriebnahme für Revision, Reparatur usw. erfolgen. Der Termin für die Außerbetriebnahme und deren Dauer wird mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben.
 - Im Falle von Störungen, die nicht durch den Einsatz der Reserve-Wärmeerzeugeranlage abgedeckt werden, insbesondere bei Störungen im Wärmenetz, kann es zu Einschränkungen oder Ausfall der Wärmelieferung kommen. EEW Großräschen wird diese Störungen so schnell wie möglich beseitigen.
 - In Fällen höherer Gewalt wird gemäß § 8 Absatz 1 dieses Vertrages verfahren.
- (6) Ist der Wärmeenergiebezug nicht einwandfrei festzustellen (defektes Messgerät, außerhalb der Eichfehlergrenze arbeitendes Messgerät, beschädigte Plombierung usw.) ist EEW Großräschen berechtigt, den Wärmeverbrauch gemäß § 21 AVBFernwärmeV zu ermitteln.
- (7) EEW Großräschen ist berechtigt, in Absprache mit dem Kunden in Leistungsfahrversuchen die jeweils vertraglich vereinbarte Anschlussleistung des Kunden zu überprüfen. Als Anschlussleistung gilt die über die Verrechnungsmesseinrichtung im Leistungsversuch ermittelte höchste

Halbwertstunde (30 Minuten) oder 85 % des höchsten Momentanwertes, jeweils bezogen auf eine Außenlufttemperatur von - 15 °C (rechnerisch), wobei der höchste der beiden Werte Vertragsgrundlage ist.

- (8) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass EEW Großräschen alle diesen Wärmevertrag betreffenden Daten, gleich ob diese vom Vertragspartner selbst oder von Dritten stammen, zweckmäßig mit EDV verarbeitet und speichert. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden gewahrt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der EEW Großräschen für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der EEW Großräschen weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der EEW Großräschen aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (3) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen ist die Haftung der EEW Großräschen sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, hätte voraussehen müssen.

- (4) Die Haftung der EEW Großräschen für mittelbare Schäden wie Produktionsausfall und entgangener Gewinn ist in jedem Fall, außer bei vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

§ 8 Befreiung von den Vertragspflichten

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Pflichten entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt, an der Erfüllung ganz oder teilweise gehindert werden. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis, durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, wie insbesondere Naturkatastrophen, Havarien, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Krieg, Unruhen und unerwartet auftretende Pandemien oder Epidemien sowie nicht verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen.
Eine Schadenersatzpflicht wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Beim Eintreten eines solchen Ereignisses werden sich die Vertragspartner unverzüglich informieren. Sie werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, damit sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen können.

§ 9 Genehmigung, Dienstbarkeiten

Der Kunde genehmigt die zu erfolgende oder bereits erfolgte Verlegung von Wärmetrassen und -anschlüssen über sein Grundstück. Er wird der Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten EEW Großräschens zustimmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Kunde neben der Anerkennung der Vertragsvereinbarungen den Empfang und die Anerkennung der technischen Anschlussbedingungen der EEW Großräschen.
- (2) Der EEW Großräschen ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Senftenberg, soweit ein anderer Gerichtsstand nicht zwingend durch das Gesetz vorgeschrieben ist.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der beiderseitigen Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für EEW Großräschen oder den Kunden nicht mehr in dem bei Vertragsabschluss anerkannten angemessenen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen, dann sind die Vertragspartner verpflichtet, über eine Änderung der vereinbarten Preise oder Bedingungen zu verhandeln.
- (6) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und erweisen sich dadurch Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner - bezogen auf diesen Vertrag - als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ungültige Bestimmungen nach Möglichkeit durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die den ungültigen Bestimmungen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommen.
- (8) Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Vertragsbestandteil:

Anlage 1	Technische Anschlussbedingungen
Anlage 2	Schaltbild der Übergabe
Anlage 3	Preisblatt
Anlage 4	AVBFernwärmeV

Großräschen,

.....
EEW Energy from Waste Großräschen GmbH

.....
Kunde

Anlage 1 zum Vertrag über die Lieferung von Wärme**Übersicht der mit Wärme versorgten Gebäude des Kunden:**

Wohnhaus / Objekt:

Anschlussleistung (kW):

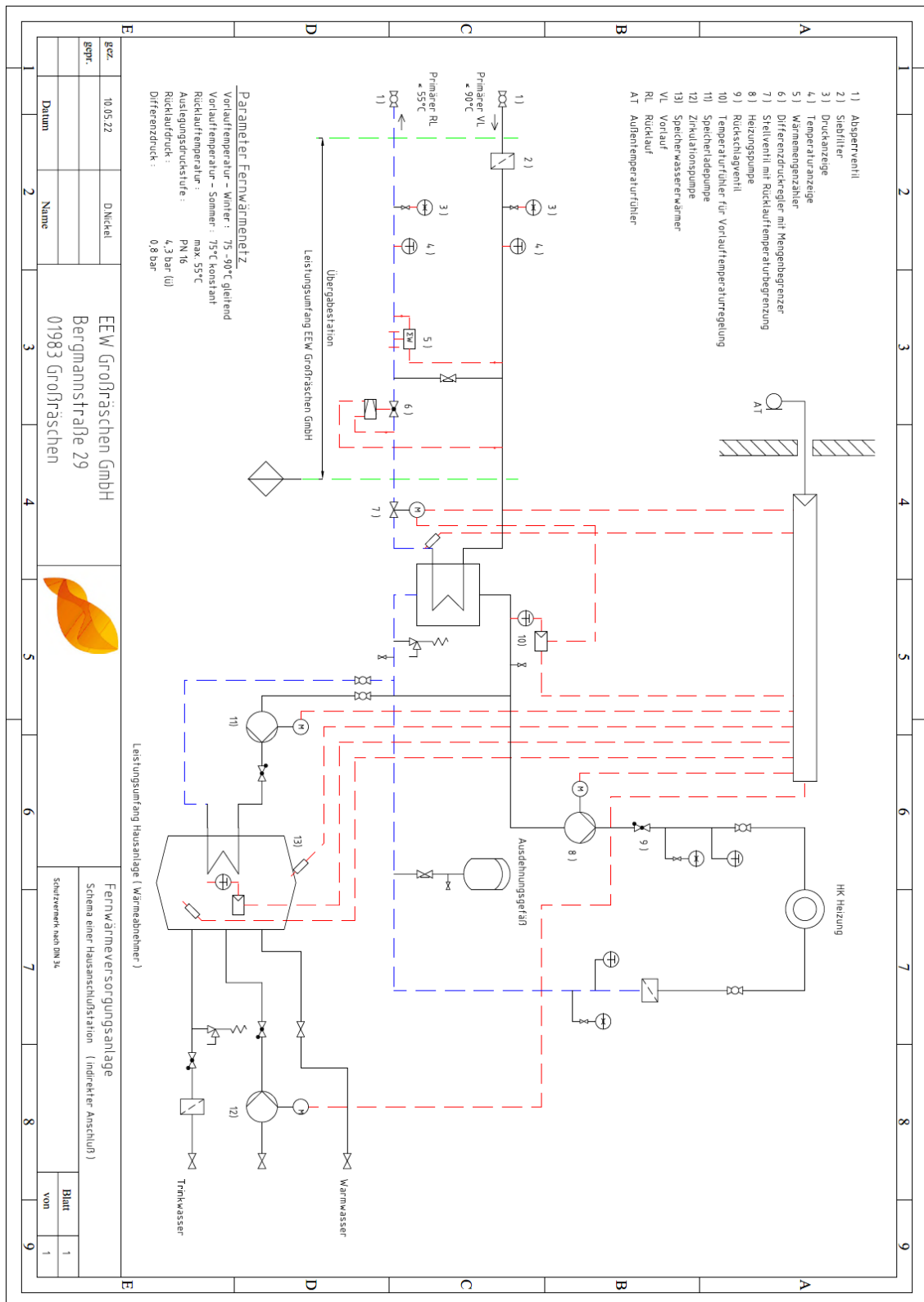
Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Die Hausanlagen sind auf folgende Parameter des Fernwärmenetzes abzustimmen:

Vorlauftemperatur - Winter: 75 °C bis 90 °C, gleitend
Vorlauftemperatur - Sommer: 75 °C konstant
Rücklauftemperatur: max. 55 °C
Auslegungsdruckstufe: PN 16
Rücklaufdruck: 4,3 bar (Ü)
Differenzdruck: 0,8 bar

Anschlussleistung (kW): wie jeweils oben angegeben

Anlage 2 zum Vertrag über die Lieferung von Wärme



Schaltbild der Übergabe EEW Großräschen / Kunde

Anlage 3 zum Vertrag über die Lieferung von Wärme

Preisblatt

- (1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der für die Heizwasserlieferung zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - a) einem jährlich angepassten Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge,
 - b) einem Messpreis für die Vorhaltung, Ablesung und Abrechnung der Messeinrichtungen.

Somit ergeben sich die jährlichen Wärmekosten für ein Abrechnungsjahr (01.10. - 30.09.) wie folgt:
 Wärmekosten = Messpreis + (Arbeitspreis * abgelesene kWh).

- (3) Neben allen in diesem Vertrag genannten Preisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe zusätzlich berechnet.
- (4) Bei dem Messpreis wird zwischen Privatkunden und Geschäftskunden unterschieden. Der Messpreis für die Vorhaltung, Ablesung und Abrechnung der Messeinrichtungen ist abhängig vom maximalen Durchfluss und wird wie folgt angesetzt:

Preisübersicht Messpreis	Privat-Kunden	Geschäftskunden
	Preis € im Jahr	Preis € im Jahr
<i>Maximal-Durchfluss m³/Stunden</i>	Netto / Brutto	Netto / Brutto
bis 1,5	76,69 / 91,26	184,07 / 219,04
über 1,5 bis 2,5	76,76 / 91,34	245,42 / 292,05
über 2,5 bis 3,5	128,85 / 153,33	245,42 / 292,05
über 3,5 bis 10,0	141,12 / 167,93	245,42 / 292,05
über 10,0 bis 25,0	153,38 / 182,52	368,13 / 438,07
über 25,0 bis 40,0	168,73 / 200,79	429,49 / 511,09
über 40,0 bis 60,0	178,95 / 212,95	490,84 / 584,10

- (5) Der Arbeitspreis ist abhängig von der Entwicklung des Heizölmarktes und von der Entwicklung des Strommarktes. Der jeweils gültige Arbeitspreis AP wird aufgrund folgender Formel berechnet:

$$AP = 6,1 \cdot (0,5 + 0,25 \cdot (HL / HLo) + 0,25 \cdot (S / So))$$

In dieser Formel bedeutet:

AP = der neue Arbeitspreis für die Wärmemenge in ct/kWh

HL = arithmetisches Mittel der für die Monate Juli des vorangegangenen Jahres bis einschließlich Juni des laufenden Jahres veröffentlichten Preise für leichtes Heizöl zur Anpassung des Arbeitspreises AP jeweils zum 01. Oktober des laufenden Jahres.

HLo = arithmetisches Mittel der für die Monate Juli 2008 bis einschließlich Juni 2009 veröffentlichten Preise für leichtes Heizöl.

Der Preis für leichtes Heizöl richtet sich nach den Preisen für Verbraucher bei Abnahme von 40 - 50 hl pro Auftrag einschließlich Verbrauchssteuer, wie sie monatlich für den Marktort Deutschland in der Fachserie 17, Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes in Euro/hl veröffentlicht werden.

S = arithmetisches Mittel der für die Quartale 3 und 4 des vorangegangenen Jahres bis einschließlich der Quartale 1 und 2 des laufenden Jahres veröffentlichten Preise für die Vergütung von KWK-Strom zur Anpassung des Arbeitspreises AP jeweils zum 01. Oktober des laufenden Jahres.

S₀ = arithmetisches Mittel der für die Quartale 3/2008, 4/2008, 1/2009 und 2/2009 veröffentlichten Preise für die Vergütung von KWK-Strom.

Die Vergütung von KWK-Strom richtet sich nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002, zuletzt geändert am 19.06.2020, in dem als „üblicher Preis“ für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal definiert ist.

- (5) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Preise werden je Abrechnungsjahr jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres ermittelt und angepasst. Die Abschläge berücksichtigen die voraussichtlichen Jahreskosten auf Basis der für das laufende Abrechnungsjahr gültigen Preise.
- (7) Die Anpassung des Arbeitspreises AP erfolgt zum 01. Oktober 20xx für das Abrechnungsjahr 20xx/20xx.
- (8) Bis zur erstmaligen Anpassung des Arbeitspreises AP gemäß Punkt 4 zum 01.10. eines jeden Jahres beträgt der Arbeitspreis AP = ct/kWh (..... €/MWh)

EEW Energy from Waste Großräschen GmbH